

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.820.250

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4436/J-NR/2020

Wien, am 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2020 unter der Nr. **4436/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Justiz 3.0“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Wie ist der Status Quo zum flächendeckenden Ausbau des im September 2016 begonnenen Testbetriebs von "Justiz 3.0"? Wann wird der flächendeckende Ausbau der digitalen Aktenführung an allen Standorten abgeschlossen sein? Welcher konkrete Plan liegt diesem Wirkungsziel zugrunde?*
- *2. Ist der flächendeckende Ausbau der digitalen Aktenführung an den Zivilgerichten bereits abgeschlossen? Falls nein, welche Standorte fehlen noch und wann soll die Ausrollung abgeschlossen sein?*
- *3. Ist der flächendeckende Ausbau der digitalen Aktenführung an den Strafgerichten bereits abgeschlossen? Falls nein, welche Standorte fehlen noch und wann soll die Ausrollung abgeschlossen sein?*

Der im September 2016 begonnene Testbetrieb von Justiz 3.0 wurde mittlerweile in einen Regelbetrieb übergeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden bereits an 15 Landesgerichten

Zivilverfahren in den Verfahrensgattungen Cg, Cga und Cgs sowie an 16 Bezirksgerichten Zivilverfahren in der Verfahrensgattung C digital geführt.

Gemeinsam mit den Oberlandesgerichten wurde nunmehr eine Rolloutplanung erstellt, welche für jedes Gericht ein Quartal für die Umstellung vorsieht. Der flächendeckende Ausbau der digitalen Aktenführung in Zivilverfahren wird demnach an allen Landesgerichten Mitte 2021 abgeschlossen sein.

Der flächendeckende Ausbau der digitalen Aktenführung in Zivilverfahren an allen Bezirksgerichten sowie den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof soll Mitte 2023 abgeschlossen sein.

Der Betrieb der digitalen Aktenführung im landesgerichtlichen Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Landesgerichten in den Verfahrensgattungen St, BAZ, uT, HSt, NSt und Hr wurde im Laufe des Jahres 2020 an der Staatsanwaltschaft Korneuburg und dem Landesgericht Korneuburg sowie an der Staatsanwaltschaft Eisenstadt aufgenommen.

Der flächendeckende Ausbau der digitalen Aktenführung im landesgerichtlichen Strafverfahren inklusive der Staatsanwaltschaften soll Ende 2022 abgeschlossen sein. Der flächendeckende Ausbau der digitalen Aktenführung im bezirksgerichtlichen Strafverfahren soll Mitte 2023 abgeschlossen sein.

Der flächendeckende Ausbau digitaler Aktenführung in allen Verfahrensgattungen soll bis zum Jahr 2025 abgeschlossen sein.

An folgenden Standorten werden bereits digitale Akten in Zivilverfahren geführt (Reihung nach dem Datum der Inbetriebnahme):

1. ASG Wien
2. LG Ried im Innkreis
3. LG Feldkirch
4. LG Klagenfurt
5. HG Wien
6. LG Innsbruck
7. LG Steyr
8. BG Meidling
9. LG St. Pölten
10. LG Krems an der Donau
11. LG Linz
12. LGZ Graz

13. LGZ Wien
14. BG Steyr
15. BG St. Pölten
16. BG Bruck an der Mur
17. LG Eisenstadt
18. BG Eisenstadt
19. BG Krems an der Donau
20. BG Perg
21. BG Kitzbühel
22. BG Neusiedl am See
23. LG Salzburg
24. LG Wiener Neustadt
25. BG Feldbach
26. BG Leibnitz
27. BG Tulln
28. BG Spittal an der Drau
29. BG Hall in Tirol
30. BG Liezen
31. BG Dornbirn.

Zur Frage 4:

- *Wurden seitens Ihres Ressorts bereits Evaluierungen zu den bisherigen Erfahrungen zu "Justiz 3.0" in Auftrag gegeben? Wenn ja, wie ist das Ergebnis? Wenn nein, wann und wo soll eine Evaluierung durchgeführt werden?*

Neben einer im Jahr 2018 durchgeföhrten Evaluierung am Handelsgericht Wien wurde im Mai 2020 seitens der „Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RIV)“ eine Zufriedenheitsumfrage zur umfassenden und unabhängigen Evaluierung von Justiz 3.0 durchgeföhr. Dabei wurde die Zufriedenheit mit der digitalen Aktenführung in den Bereichen Einlaufbearbeitung, Verhandlungsvorbereitung, Verhandlungssituation und Verfassen von Entscheidungen abgefragt. Der Bericht stellte dem Gesamtsystem ein solides Gesamtergebnis aus und zeigte auch Maßnahmen für potenzielle Verbesserungen auf, welche im Laufe der weiteren Entwicklung auch Berücksichtigung finden werden bzw. teilweise bereits Berücksichtigung gefunden haben.

Zur Frage 5:

- *Welchen finanziellen Aufwand hat die Einföhrung und Ausbau der digitalen Aktenführung bisher verursacht? Welche finanziellen Aufwendungen sind bis 2023 präliminiert?*

Die Einführung der digitalen Aktenführung wird seit Abschluss der Phase 1.0 der strategischen Initiative Justiz 3.0 im Jahr 2014 in allen IKT-Projekten des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), darunter auch solchen im Zusammenhang mit Grund- und Firmenbuch oder des Strafvollzugs, mittelbar oder unmittelbar verfolgt und unterstützt. Der digitale Justiz-Arbeitsplatz besteht nicht nur aus neu geschaffenen Systemen, sondern integriert bereits seit Jahrzehnten bestehende Anwendungen wie z.B. die Verfahrensautomation Justiz (VJ). Das Volumen aller IKT-Projekte des BMJ beläuft sich in diesem Zeitraum (07/2014 bis inkl 12/2020) auf rd. 59 Mio Euro.

Die Erreichung der genannten Ziele im Zivil- und Strafverfahren erfordert für die Jahre 2021, 2022 und 2023 jeweils ein Projektbudget in der Höhe von 15 Mio Euro.

Zur Frage 6:

- *Die kürzlich eingeführte "Justiz online" sieht unter anderem einen Chat-Bot und diverse Abfragemöglichkeiten, wie zB. den Zugang zu Grundbuchsäzügen vor. Einsicht in Akten ist für Verfahrensbeteiligte aber natürlich nur dort möglich, wo diese auch elektronisch geführt werden. Bis wann ist der Vollausbau für „Justiz online“ geplant?*

Mit der Einführung von „Justiz Online“ im November 2020 wurde u.a. die Möglichkeit zur Einsicht in vollständig digital geführte Akten der Justiz geschaffen. In welchen Verfahren ein derartiger Zugriff via Justiz Online möglich ist, hängt vom flächendeckenden Ausbau der digitalen Aktenführung in den jeweiligen Gattungen ab (siehe Antworten zu Fragen 1 und 2) und der rechtlichen Zulässigkeit im Einzelfall ab. Zusätzliche Erweiterungen von Justiz Online zum Zwecke der Akteneinsicht sind dafür aus derzeitiger Sicht nicht mehr nötig. Jedoch wird das Serviceangebot von Justiz Online im Sinne der einfachen Zugänglichkeit zum Recht in den nächsten Jahren noch sukzessive erweitert werden.

Zur Frage 7:

- *Eine wichtige Voraussetzung für den flächendeckenden Ausbau der digitalen Aktenführung ist das Thema Datensicherheit bzw. die Einrichtung von digitalen Geheimhaltungsstufen. Die Speicherung und Sicherung der Daten sowie der Schutz vor unbefugten Zugriffen muss höchsten Ansprüchen entsprechen. Welche Vorkehrungen zur Datensicherheit sind im Projekt Justiz 3.0 vorgesehen?*

Dem Thema Datensicherheit sowie der Umsetzung der dafür erforderlichen IT-Sicherheitsmaßnahmen wurde von Anbeginn des Projekts ein hoher Stellenwert eingeräumt. Dementsprechend werden sowohl bei den zentralen Systemen im

Bundesrechenzentrum, als auch bei der Arbeit mit Akten lückenlose Zugriffsprotokollierungen und durchgehende Verschlüsselungen sichergestellt.

Zur Frage 8:

- *Gibt es bei grenzüberschreitenden Verfahren Vorkehrungen im Bereich digitaler Aktenführung in der Justiz im Allgemeinen sowie bei Justiz 3.0 im Besonderen?*

Für grenzüberschreitende Kommunikation im Justiz-Umfeld im Rahmen der EU steht mit e-Codex eine sichere und verlässliche Infrastruktur zur Verfügung, die in allen Justizverfahren genutzt werden kann. Darüber hinaus besteht mit Justiz 3.0 bei grenzüberschreitenden Verfahren auch die Möglichkeit, dass Verfahrensbeteiligte (wie z.B. Sachverständige) mit ihrem elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) elektronische Akteneinsicht nehmen können.

Zur Frage 9:

- *Wird das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren von Justiz 3.0 miterfasst? Wenn ja, inwieweit ist der Stand der Umstellung in den jeweiligen Bundesländern (bitte um Angabe nach Gerichtsstandorten)?*

Das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren ist vom flächendeckenden Ausbau der digitalen Aktenführung im Zivilverfahren umfasst (siehe Fragen 1 und 2).

Zur Frage 10:

- *Welche Auswirkungen hat Justiz 3.0 auf die Abwicklung von Unternehmer- bzw. Privatinsolvenzen?*

Justiz 3.0 hat unmittelbar noch keine Auswirkungen auf die Abwicklung von Unternehmens- bzw. Privatinsolvenzen. Die digitale Aktenführung im Insolvenzverfahren stellt jedoch eine der weiteren Ausbaustufen von Justiz 3.0 dar.

Zur Frage 11:

- *Wird es auch einen Datenschutzbeauftragten für den datenschutzrechtlichen Aspekt geben? Wie ist dies für Justiz 3.0 angedacht?*

Den Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO und § 5 Abs. 4 DSG entsprechend sind für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz schon derzeit Datenschutzbeauftragte mit ressortweiter Zuständigkeit bestellt. Im Rahmen ihrer in Art. 39 DSGVO gesetzlich festgelegten und bezüglich deren Ausübung keinen Weisungen

unterliegenden Aufgaben werden die Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Umfang auch für das Projekt Justiz 3.0 tätig.

Ich weise ergänzend darauf hin, dass die justizielle Tätigkeit der Gerichte gem. Art. 37 Abs. 1 lit. a, 2. Halbsatz DSGVO und § 57 Abs. 1, 2. Satz DSG von der Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten ausgenommen ist. Die justizielle Tätigkeit der Gerichte umfasst gemäß § 83 Abs. 2 GOG alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit erforderlich sind. Soweit also die digitale Aktenführung im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt, bestehen keine Mitwirkungsmöglichkeiten der Datenschutzbeauftragten.

Zur Frage 12:

- *Liegt Ihrem Ressort die 2019 von der EK in Auftrag gegebene Studie im Zusammenhang mit Eurojust bereits vor und wenn ja, was bedeutet das für Österreich?*

Aus der Frage lässt sich nicht eindeutig ableiten, welche europäische Studie hier gemeint ist. Ich gehe aber davon aus, dass sich die Frage auf die Studie „Cross-border Digital Criminal Justice“ bezieht, die am 14. September 2020 unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e38795b5-f633-11ea-991b-01aa75ed71a1/language-en> veröffentlicht wurde.

Diese Studie umfasst ein weites Spektrum an Themen im Bereich der Digitalisierung der Strafjustiz. Dabei wurden sieben Bereiche an fachlichen Anforderungen identifiziert. Davon behandelt ein Bereich explizit ein Eurojust-Thema: „Redesigned Eurojust Case Management System“. Darin wird vor allem die Notwendigkeit erkannt, ein neues Fallverwaltungssystem für die von Eurojust betreuten Fälle zu entwickeln oder zuzukaufen. Eine unmittelbare Auswirkung auf Österreich – abseits einer effizienteren Arbeitsweise von Eurojust – ist durch dieses interne Managementtool nicht zu erwarten. In einem weiteren Bereich „Exchange of data between the JHA agencies & EU bodies“ wird eine bessere Zusammenarbeit von internationalen Strafverfolgungsbehörden behandelt. Dies soll speziell dadurch erreicht werden, dass eine Behörde soweit auf die Daten einer anderen Behörde zugreifen darf, dass sie erkennen kann, ob die andere Behörde Daten zum jeweiligen Fall gespeichert hat – allerdings ohne die Daten selbst preiszugeben (hit/no-hitSystem). Eine unmittelbare Auswirkung auf Österreich – ebenfalls abseits einer effizienteren Arbeitsweise von Eurojust und andere Strafverfolgungsbehörden – ist dadurch ebenfalls nicht gegeben. Darüber hinaus wird im Bereich „Judicial Cases Cross-Check“ eine ähnliche Hit/No-Hit Lösung für nationale Verfahren in Betracht gezogen. In jedem Fall sollen

allerdings zunächst die Möglichkeiten und Voraussetzungen solcher Systeme evaluiert werden.

Zusammenfassend behandelt die Studie – neben anderen Themen – vor allem die interne Arbeit von Eurojust sowie die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Strafverfolgungsbehörden. Eine unmittelbare Auswirkung auf Österreich ist nicht zu erwarten.

i.V. Mag. Werner Kogler

